

Betroffene reagieren mit gemischten Gefühlen

Autor(en): **Tröndle, Renate**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **103 (2006)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840460>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Betroffene reagieren mit gemischten Gefühlen

Im Kanton Schwyz werden die neuen Richtlinien seit April 2005 angewendet. Die Umsetzung verlief problemlos, doch die Betroffenen sind gelegentlich enttäuscht.

Die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe ist im Kanton Schwyz in der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe festgelegt. Die Empfehlungen und Richtlinien der SKOS sind für die Verordnung wegleitend. Die Entscheidungskompetenz liegt aber bei den zuständigen Fürsorgebehörden der Gemeinden, sie entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Die neuen SKOS-Richtlinien wurden im Kanton Schwyz Anfang April 2005 in Kraft gesetzt und sind seither für das ganze Kantonsgebiet verbindlich. Die Gemeinden wurden darauf hingewiesen, dass bereits bewilligte Unterstützungsgesuche spätestens bis Ende 2005 angepasst werden müssen. Um Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit für Leistungen mit Anreizcharakter (Einkommensfreibetrag und Integrationszulagen) zu gewährleisten, hat der Regierungsrat den Gemeinden Empfehlungen abgegeben (siehe ZeSo 1/2006 «So wenden die Kantone die neuen SKOS-Richtlinien an»).

Beschwerde eingegangen

Die Umstellung von den alten auf die neuen Richtlinien hat vorzüglich funktioniert. Es sind bis heute keine grösseren Probleme aus der Praxis gemeldet worden. Bei den neuen Gesuchstellern wurde keine grundsätzliche Ablehnung gegenüber den Richtlinien

festgestellt. Hingegen haben einzelne Sozialhilfebeziehende, die von der Umstellung betroffen waren, negativ auf die neuen Berechnungsgrundlagen reagiert. Sie zeigten sich enttäuscht über die aus ihrer Sicht ungerechtfertigten Kürzungen, da die Pauschale neu rund sieben Prozent unter dem bisherigen Betrag für den Grundbedarf liegt. Das betrifft vor allem jene Bezüger, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und daher auch keinen Einkommensfreibetrag generieren können. Aus diesem Grund ist bisher eine einzige Beschwerde gegen den Unterstützungsbeschluss einer Fürsorgebehörde beim Regierungsrat eingegangen – ausgehend von Sozialhilfebezügerinnen eines Mehrpersonenhaushalts, die seit längerem unterstützt werden.

Durch die Systemänderung müssen sich die Mitglieder eines Mehrpersonenhaushalts neu zusätzliche Leistungen «verdienen», da sie Integrationszulagen nur für entsprechende Bemühungen erhalten. Nicht Erwerbstätige erhalten eine Integrationszulage wenn sie gemeinnützige Arbeit erledigen oder Leistungen erbringen, die für ihren persönlichen Integrationsprozess wichtig sind.

Mittel sind knapp

Durch den Wegfall der drei bisherigen Budgetposten Grundbedarf II, Zuschlag zum Grundbedarf I und Erwerbsunkostenpauschale ergibt sich neu eine empfindliche Reduktion des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt. Im angefochtenen Beschluss wird jedoch ausdrücklich festgehalten, dass Selbstbehalte für medizinische Leistungen, Kosten für Zahnbehandlungen, Therapien, Kosten für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung etc. zusätzlich vergütet werden. In Form von situationsbedingten Leistun-

gen übernimmt die Sozialhilfe auch spezielle Auslagen für die Stellensuche. Der Ermessensspielraum liegt bei der zuständigen Fürsorgebehörde der Wohngemeinde.

Hin und wieder vergewissern sich Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger telefonisch beim kantonalen Amt für Gesundheit und Soziales, ob die Gemeinden die richtigen Ansätze anwenden, da sie schwer verstehen können, dass sie mit so knappen Mitteln auskommen müssen. Es ist auch vorgekommen, dass Betroffene durch temporäre Arbeiten ein Einkommen erzielen, das die Ansätze der Sozialhilfe knapp übersteigt. In solchen Fällen muss darauf geachtet werden, dass die Person nach der Ablösung nicht schlechter gestellt ist als während der Bezugsphase.

Die neuen Richtlinien fordern die Gemeinden auf, Angebote für die berufliche und soziale Integration zu schaffen. Bereits bestehen im innern und im äusseren Kantonsteil Beschäftigungsangebote zur beruflichen Integration, die von den Betroffenen rege genutzt werden.

Renate Tröndle

Amt für Gesundheit und Soziales
Kanton Schwyz



An dieser Stelle berichten wir regelmässig und konkret über die Umsetzung der neuen SKOS-Richtlinien in einzelnen Kantonen. Möchten Sie zu diesem Thema einen Beitrag aus Ihrem Kanton publizieren? Dann schreiben Sie an: zeso@skos.ch